



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 45/2021

Freitag, den 02.07.2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 227 Deggendorf; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gem. § 32 BWO - Ergänzung -	Seite 179
Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neufassung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Ge- wässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen vom 09.06.2021	Seite 180
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Oberpörling- Wallerfing vom 29.06.2020	Seite 191
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Wallerfing vom 29.06.2020	Seite 193
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis, Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2021	Seite 195
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2021	Seite 197
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2021	Seite 199
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2021	Seite 201
Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2021	Seite 203
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2021	Seite 205
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg für das Haushaltsjahr 2021	Seite 207

Übungen der Bundeswehr	
30.06.2021, 07:00 Uhr bis 01.07.2021, 17:00 Uhr	Seite 209
28.06.2021 bis 01.07.2021	Seite 210
30.08.2021 bis 03.09.2021	Seite 211
06.09.2021 bis 24.09.2021	Seite 212
Bekanntmachung der Sparkasse; hier: Aufgebotsverfahren	Seite 213

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 227 Deggendorf**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

- Ergänzung -

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu **Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften** meiner Bekanntmachung vom 26. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Das gleiche gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Deggendorf, 15.06.2021
Der Kreiswahlleiter

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Gz: 20-050

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen
vom 09.06.2021**

Bekanntmachung vom 22.06.2021

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.06.2021 eine Verbandssatzung neu erlassen.

Diese Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 16.06.2021, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 22.06.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen hat in seiner Sitzung vom 09.06.2021 die Verbandssatzung neu erlassen und die Satzung vom 03.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung 27.04.2016, außer Kraft gesetzt.

Die Verbandssatzung vom 09.06.2021 wird gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG vom Landratsamt Deggendorf als Aufsichtsbehörde

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing – Bogen

(In der Fassung vom 09.06.2021)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing – Bogen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hengersberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

1. aus dem Landkreis Deggendorf

die Städte

die Märkte

die Gemeinden

Deggendorf, Plattling und Osterhofen
Hengersberg, Metten, Schöllnach und Winzer
Aholming, Auerbach, Außernzell, Bernried,
Buchhofen, Grafling, Grattersdorf, Hunding,
Iggensbach, Künzing, Lalling, Moos,
Niederalteich, Oberpörling, Offenbergl, Otzing,
Schauflling, Stephansposching und Wallerfling

2. aus dem Landkreis Straubing – Bogen

die Stadt

der Markt

die Gemeinden

Bogen

Schwarzach

Aiterhofen, Ascha, Feldkirchen, Hunderdorf,
Irlbach, Kirchroth, Leibfling, Mariaposching, Neu-
kirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Salching,
Steinach, Straßkirchen

(2) Andere Gemeinden der Landkreise Deggendorf und Straubing-Bogen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Jahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich beantragt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht eines Verbandsmitgliedes, seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband führt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung seiner Mitglieder im Auftrag und nach Aufforderung durch die Mitglieder aus. Die Aufgaben nach den Wassergesetzen, insbesondere die Überwachung des Gewässerzustandes verbleibt Aufgabe der Mitglieder. Die Mitglieder melden dem Zweckverband aufgrund ihrer Überwachungstätigkeit die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten. Aufgrund dieser Meldung erstellt der Zweckverband nach Maßgabe seiner organisatorischen und finanziellen Ausstattung ein jährliches Bauprogramm. Die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage dieses Programms. Bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, sind die Verbandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, soweit der Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann.

(2) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes kann der Zweckverband mit Zustimmung des Verbandsausschusses über den Unterhalt hinausgehende Ausbaumaßnahmen ausführen. Mit dem Verbandsmitglied wird hierzu eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband kann mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Übernahme von Verwaltungsaufgaben vereinbaren.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Rechnungsprüfungsausschuss
4. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind jeweils die Ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder (geborene Verbandsräte). Außerdem entsendet jedes Verbandsmitglied jeweils einen weiteren Verbandsrat (gekorene Verbandsräte). Für jeden Verbandsrat wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Für die geborenen Verbandsräte ist dies ihr jeweiliger Vertreter im Amt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(3) Für die geborenen Verbandsräte endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die gekorenen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit ihrer Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat vorzeitig aus dem Wahlamt bei der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegeben Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen enthält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten

Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 10

Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V.m. Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können analoge oder digitale Tonaufnahmen erstellt werden. Sie müssen unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 11

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können alle Verbandsmitglieder Einsicht nehmen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 54 Abs. 3 GO).

(2) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtung.

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.

3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan.

5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung.

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen.

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.

8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung eines Abwicklers.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 16 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000.--€ mit sich bringen. § 16 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.
3. die Aufstellung des jährlichen Bauprogramms nach § 4 Abs. 1 Satz 4.

Die Versammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und Ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,-- € je Sitzung festgesetzt.

(5) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des empfangenen Lohns und Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 14

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Verbandsräten.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die drei weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme. Soweit Maßnahmen Beratungsgegenstand sind, durch die einzelne Verbandsmitglieder unmittelbar betroffen werden, die nicht im Ausschuss vertreten sind, ist ein der Verbandsversammlung angehörender Verbandsrat des betroffenen Verbandsmitglieds zu laden und zu hören.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von mehr als 1.500.--€ bis 10.000.--€ zu vergeben.
2. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen.
3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.
4. die von dem Vorsitzenden zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübte Tätigkeit laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 17

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. § 13 findet entsprechend Anwendung.

§ 18

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses, Sitzungen und Beschlüsse, Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Verbandsrat als Vorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten. § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 19

Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 20

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 21
Rechtstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 20 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Versammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 22
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsmitglieder und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden.

III. Verbandswirtschaft

§ 23
Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 24
Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 25
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedern für die übertragenen Aufgaben Entgelte nach Maßgabe einer hierzu erlassenen besonderen Entgeltordnung. Die Verbandsmitglieder erkennen die Entgeltordnung mit dem Beitritt zum Zweckverband als für sie verbindlich an. Die bereits dem Zweckverband zugehörigen Mitglieder geben nach Erlass der Entgeltordnung eine entsprechende Anerkennungserklärung ab.
- (2) Der durch die Entgelte im Sinne des Abs. 1 sowie die für die Aufgabenerfüllung gewährten Zuwendungen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Umlage erfolgt nach den Hektargleichwerten (HGW) der einzelnen Verbandsmitglieder (Umlagemaßstab). Der Hektargleichwert eines Verbandsmitglieds ergibt sich aus der gesamten Fläche seines Hoheitsgebietes (in Hektar, aufgeteilt nach befestigter Fläche, Waldfläche und sonstiger Fläche) vervielfältigt mit einer Bewertungszahl (Abs.4). Maßgeblich ist die Gesamtfläche der Verbandsmitglieder zum Zeitpunkt des Beitritts.
- (4) Die Bewertungszahl berücksichtigt den Einfluss der jeweiligen Flächen auf die Höhe des Unterhaltungsaufwands. Die Bewertungszahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verbandssatzung, die insoweit Bestandteil dieser Satzung ist.

In begründeten Fällen kann die Verbandsversammlung nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf die Bewertungszahl eines Verbandsmitgliedes durch Satzung ändern.

(5) Der Umlagesatz ergibt sich aus dem jährlich nicht gedeckten Finanzbedarf des Zweckverbandes geteilt durch die Summe der Hektargleichwerte aller Verbandsmitglieder.

(6) Die Umlage des einzelnen Verbandsmitgliedes errechnet sich aus dem Umlagesatz (Abs. 5) vervielfältigt mit seinem Hektargleichwert (Abs. 3 Satz 2).

(7) Übernimmt der Zweckverband für ein Verbandsmitglied Aufgaben nach § 4 Abs. 2, so ist in der Vereinbarung eine Regelung über eine Kostenerstattung zu treffen.

§ 26

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlage wird je zur Hälfte des Jahresbetrages am 1. Februar und am 1. September des jeweiligen Jahres fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, werden von den säumigen Verbandsmitgliedern für jeden vollen Montag der Säumnis Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. gefordert.

(3) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige halbjährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 27

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Markt Hengersberg geführt.

§ 28

Örtliche Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dann vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die örtliche Rechnungsprüfung. Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft.

(3) Nach der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

(4) Die überörtliche Rechnungsprüfung wird mit Wirkung zum 01.04.2013 vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in den Amtsräumen des Verbandsmitglieds Markt Hengersberg eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf anordnen.

§ 30

Aufsicht, Schlichtung und Streitigkeiten

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(3) Die Änderung der Verbandssatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf der Genehmigung gem. Art. 48 KommZG.

§ 31

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Für die Abwicklung der Geschäfte gelten die Bestimmungen des Art. 47 KommZG.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2016 außer Kraft.

Hengersberg, den 09.06.2021

gez.

Christian Mayer

Verbandsvorsitzender

Die Satzung wird ab dem 16.08.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus des Verbandsmitglieds Markt Hengersberg (Zimmer Nr. 21) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf hingewiesen.

Bewertungszahlen -BZ-

Gleichzeitig erhält die Anlage zur Verbandssatzung (siehe § 25 Abs. 4 Satz 2) folgende Fassung:

Name des Verbandsmitgliedes	BZ 1 befestigte Fläche	BZ 2 Waldfläche	BZ 3 sonstige Fläche
Aholming	5	0,5	1,0
Aiterhofen	5	0,5	1,0
Ascha	5	0,5	1,0
Auerbach	5	0,5	1,0
Außernzell	5	0,5	1,0
Bernried	5	0,5	1,0
Bogen	5	0,5	1,0
Buchhofen	5	0,5	1,0
Deggendorf	5	0,5	1,0
Feldkirchen	5	0,5	1,0
Grafling	5	0,5	1,0
Grattersdorf	5	0,5	1,0
Hengersberg	5	0,5	1,0
Hunderdorf	5	0,5	1,0
Hunding	5	0,5	1,0
Iggensbach	5	0,5	1,0
Irlbach	5	0,5	1,0
Kirchroth	5	0,5	1,0
Künzing	5	0,5	1,0
Leiblfing	5	0,5	1,0
Lalling	5	0,5	1,0
Mariaposching	5	0,5	1,0
Metten	5	0,5	1,0
Moos	5	0,5	1,0
Neukirchen	5	0,5	1,0
Niederalteich	5	0,5	1,0
Niederwinkling	5	0,5	1,0
Oberpöring	5	0,5	1,0
Offenberg	5	0,5	1,0
Osterhofen	5	0,5	1,0
Otzing	5	0,5	1,0
Parkstetten	5	0,5	1,0
Plattling	5	0,5	1,0
Salching	5	0,5	1,0
Schaufling	5	0,5	1,0
Schöllnach	5	0,5	1,0
Schwarzach	5	0,5	1,0
Steinach	5	0,5	1,0
Stephansposching	5	0,5	1,0
Straßkirchen	5	0,5	1,0
Wallerfing	5	0,5	1,0
Winzer	5	0,5	1,0

Gz.: 20-2050

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing**

Bekanntmachung vom 22.06.2021

Der Verbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Oberpörling-Wallerfing hat mit Beschluss vom 29.06.2020 die Entschädigungssatzung neu erlassen.
Diese Entschädigungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 22.06.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

**Entschädigungssatzung für den Schulverband
Grundschule Oberpörling-Wallerfing**

Der Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – und der Verbandssatzung vom 11.05.2011 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € je Sitzung festgesetzt.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € (= 300,00 € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.
- (2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 25,00 € je Sitzung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Grundschule Oberpöring-Wallerfing erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € für jede Sitzung festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 29.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing vom 10.11.2014 außer Kraft.

Niederpöring, den 29.06.2020
gez.
Stoiber, Schulverbandsvorsitzender

Gz.: 20-2050

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Wallerfing**

Bekanntmachung vom 22.06.2021

Der Verbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Wallerfing hat mit Beschluss vom 29.06.2020 die Entschädigungssatzung neu erlassen.

Diese Entschädigungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 22.06.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

**Entschädigungssatzung für den
Schulverband Mittelschule Wallerfing**

Der Schulverband Mittelschule Wallerfing erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – und der Verbandssatzung vom 11.05.2011 sowie Änderung der Verbandssatzung vom 07.06.2013 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € je Sitzung festgesetzt.
- (5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

- (3) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € (= 420,00 € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.
- (4) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 25,00 € je Sitzung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Mittelschule Wallerfing erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € für jede Sitzung festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 29.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Wallerfing vom 10.11.2014 außer Kraft.

Niederpörling, den 29.06.2020
gez.
Eigner, Schulverbandsvorsitzender

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis, Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

425.200 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

118.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2021** auf **338.290 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf **124 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird **je Verbandsschüler** auf **2.728,1425 Euro** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2021** auf **0 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 mit insgesamt **124 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.
6. Die **Investitionsumlage** wird **je Verbandsschüler** auf **0,0000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Künzing, Osterhofener Straße 2, 94550 Künzing, Zimmer Nr. 04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Künzing, 22.06.2021
Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis

gez.

Siegfried Lobmeier
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9

Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	145.900 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	76.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 128.430 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2020 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.566,22 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 3 BekV).

Moos, den 25. Juni 2021

gez.
Zacher Alexander
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und
Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr**

2 0 2 1

I.

Aufgrund des Art. 12 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2021 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 592.510.-- festgesetzt.

Der Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2021 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 50.000.-- € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2021 nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 42.510.-- festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 25 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 151.919 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,2798 € je Hgw. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Der Haushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, Bauamt, Zi. Nr. 21, 94491 Hengersberg) während der allgemein üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hengersberg, den 24.06.2021

gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1, Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
und

1.111.950.-- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

32.000.-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **898.900.-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 6.316 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **142,32 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000.-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 03.08.2021 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Schöllnach, 30.06.2021
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
gez.

O s w a l d
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Schöllnach
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	478.000,00 €
Und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.000,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

- (1) Verwaltungsumlage**
- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **352.550,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 150 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.350,33 €** festgesetzt.
- Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

- 1) Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes sind auf den Seiten 5 und 6 dieses Haushaltsplans dargestellt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

70.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65, Abs. 3, Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Schöllnach, 30.06.2021

Mittelschulverband Schöllnach
gez.

O s w a l d
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Mittelschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.025.400 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 694.000 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 678.700 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 216 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.142,13 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 216 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Hengersberg, Mimminger Str. 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hengersberg, 14.06.2021
Schulverband Mittelschule Hengersberg
gez.:
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **328.050,00 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.572.663,00 €** ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im **Vermögenshaushalt** wird auf **8.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **306.450,04 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist:	Markt Metten	73,07 %	223.923,04 €	<small>(Durchschn. 5 Jahre)</small>
	Gemeinde Offenberg	26,93 %	82.527,00 €	<small>(Durchschn. 5 Jahre)</small>

(2) Vermögensumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.486.263,66 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist:	Markt Metten	55,00 %	817.445,01 €	<small>(Satzung)</small>
	Gemeinde Offenberg	45,00 %	668.818,65 €	<small>(Satzung)</small>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 14.06.2021

Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg

gez.
Moser
Verbandsvorsitzender

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Marsch zu Fuß

Zeit:

30.06.2021, 07:00 Uhr bis 01.07.2021, 17:00 Uhr

Übungsraum:

Raum Degernbach – Jochenstein

Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände statt.

Einzelheiten zur Übung:

36 Soldaten

Raum/Ort:

Raum Degernbach - Jochenstein

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Geländebesprechung

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 22.06.2021

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Reg.-Direktorin

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

BBS S-Boot - Scheinerhalt

Zeit:

28.06.2021 bis 01.07.2021

Übungsraum:

Landkreis Straubing/Bogen – Passau Donauabschnitt zwischen 2358,5 – 2232,5

Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StoÜbP/TrÜbPI statt.

Einzelheiten zur Übung:

Erlernen der Binnenschiffsfahrtverordnung und Vorschriften zur Bedienung des S-Boots
Ausbildungsablauf gem. Anlage 1

Raum/Ort:

Donauabschnitt zwischen Wörth, Autobahn A3/ 33UQ 3057 0543, Vilshofen 33 UP 6500
8720

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

3 S-Boot

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 24.06.2021

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Reg.-Direktorin

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs

Zeit:

30.08.2021 bis 03.09.2021

Übungsraum:

Gemeinde Feldkirchen, Gemeinde Nittendorf, Gemeinde Achslach (Berg Hirschenstein)
StOÜbPI Metting, Bogen, Cham

Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StoÜbP/TrÜbPI statt.

Einzelheiten zur Übung:

Sondertraining Taktische Verwundeten Versorgung (ähnlich EK TSK HEER)
Hinweis: Die Vorerkundung dient der Leitungstruppe zur Einweisung auf die Übung

Raum/Ort:

Gemeinde Feldkirchen, Gemeinde Nittendorf, Gemeinde Achslach (Berg Hirschenstein)
StOÜbPI Metting, Bogen, Cham

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

40 Soldaten, 10 Fahrzeuge, 10 Radfahrzeuge

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 24.06.2021

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Reg.-Direktorin

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs KW 36/37/38

Zeit:

06.09.2021 bis 24.09.2021

Übungsraum:

Gemeinde Feldkirchen, Gemeinde Nittendorf, Gemeinde Achslach (Berg Hirschenstein)
StOÜbPI Metting, Bogen, Cham

Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StoÜbP/TrÜbPI statt.

Einzelheiten zur Übung:

Sondertraining Taktische Verwundeten Versorgung (ähnlich EK TSK HEER) mit Prüfung!
Verhalten bei Beschuss mit SAF, urbanes Gelände
Taktische Verwundetenversorgung/Einsatz BAT/RettTrp
Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß/ Bergen in schwierigen Gelände

Raum/Ort:

Gemeinde Feldkirchen, Gemeinde Nittendorf, Gemeinde Achslach (Berg Hirschenstein)
StOÜbPI Metting, Bogen, Cham

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

60 Soldaten, 18 Fahrzeuge, 18 Radfahrzeuge

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 24.06.2021

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker, Reg.-Direktorin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3782481836

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 30.06.2021

gez.

Sparkasse Deggendorf